



## **SITZUNGSVORLAGE**

öffentlich

<b>↓ Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	
Ausschuss für Bau-, Landwirtschafts-, Umwelt- und Naturschutzan- gelegenheiten	24.09.2014	

### **Betreff:**

**Naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Gewinnung von Ton und wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren für die Erweiterung zweier bestehender Gewässer in der Gemeinde Moorweg**

### **Sachverhalt:**

#### **Antrag auf Tonabbau und Gewässerbaumaßnahmen**

Die Samtgemeinde Esens wurde mit Schreiben des Landkreises Wittmund vom 24.06.2014 darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Fa. J.B. Kaufmann GmbH, Ziegeleistr. 8 in 26556 Westerholt-Nenndorf beim Landkreis Wittmund die Einrichtung einer Bodenabbaustätte für den Abbau von Ton in der Gemeinde Moorweg beantragt hat und um Stellungnahme zu den hierfür erforderlichen Genehmigungsverfahren bis zum 30.07.2014 gebeten. Seitens der Gemeinde Moorweg wurde eine Fristverlängerung beantragt; die Stellungnahme ist zum 30.09.2014 einzureichen.

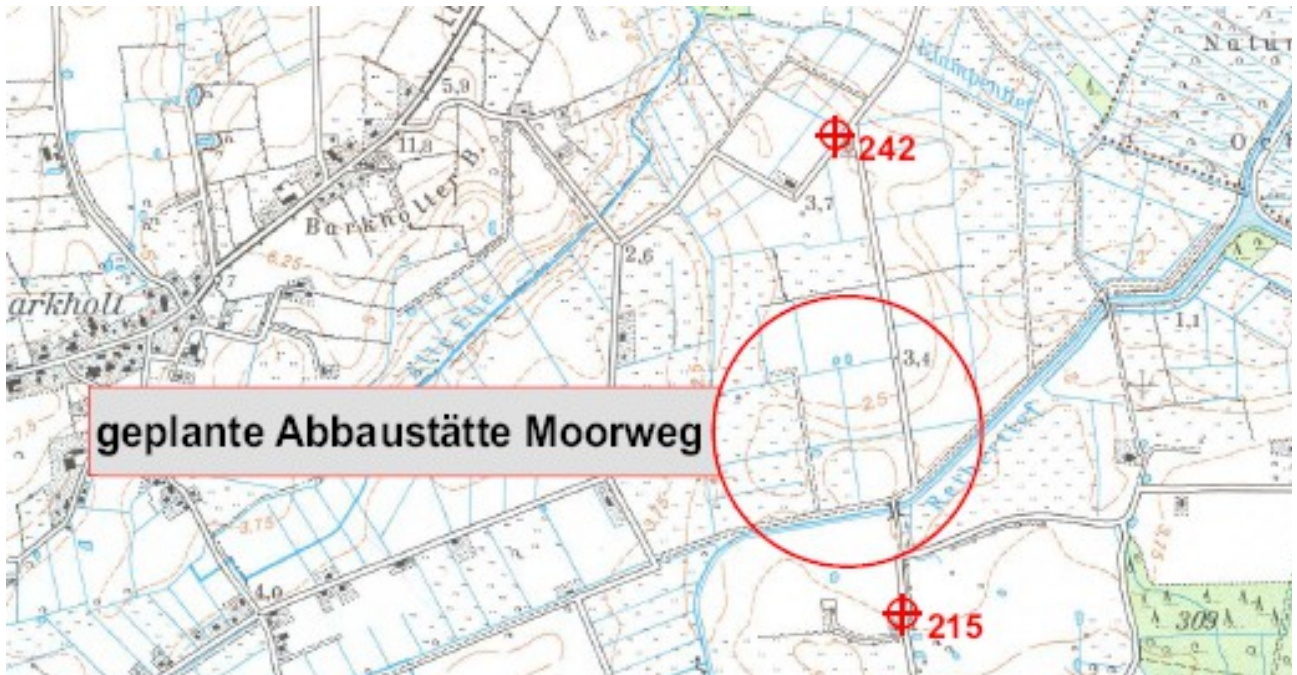
Dem Schreiben des Landkreises Wittmund sind die Antragsunterlagen vom Ingenieurbüro Dr. Mustafa, Aurich (Auftragnehmer für die Erstellung der Antragsunterlagen) beigelegt.

Für die beabsichtigte Gewinnung von Ton ist die Durchführung eines naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Aufgrund der Größenordnung ist grundsätzlich eine „standortbezogene Vorprüfung“ gem. NUVPG durchzuführen, ob eine UVP notwendig ist. Durch den Landkreis Wittmund (Zulassungsbehörde) wurde jedoch festgestellt, dass in diesem Einzelfall eine UVP nicht erforderlich ist. Die Entscheidung zum Verzicht zur Durchführung einer UVP wird der Öffentlichkeit durch den Landkreis gesondert bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Zuge des Tonabbaus sollen gleichzeitig zwei bestehende Teiche erweitert werden und nach Beendigung des Abbaus als Biotope verbleiben. Für diese Gewässerbaumaßnahmen ist parallel zur Bodenabbaugenehmigung eine wasserrechtliche Plangenehmigung gem. WHG erforderlich. Diese Plangenehmigung soll im Zuge der Bodenabbaugenehmigung mit erteilt werden.

### Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Flächen für die beantragte Einrichtung der Abbaustätte sind mit einer Größe von ca. 10,7 ha angegeben. Die reine Abbaufäche soll ca. 7,7 ha betragen.



Laut Antragsunterlagen ergibt dieses ein überschlägiges Abbauvolumen von rd. 36.610 m<sup>3</sup> bauwürdigem Lehm. Zusätzlich ist mit einem Mutterbodenvolumen von ca. 20.600 m<sup>3</sup> und einem Abraumaufkommen von ca. 8.440 m<sup>3</sup> zu rechnen.

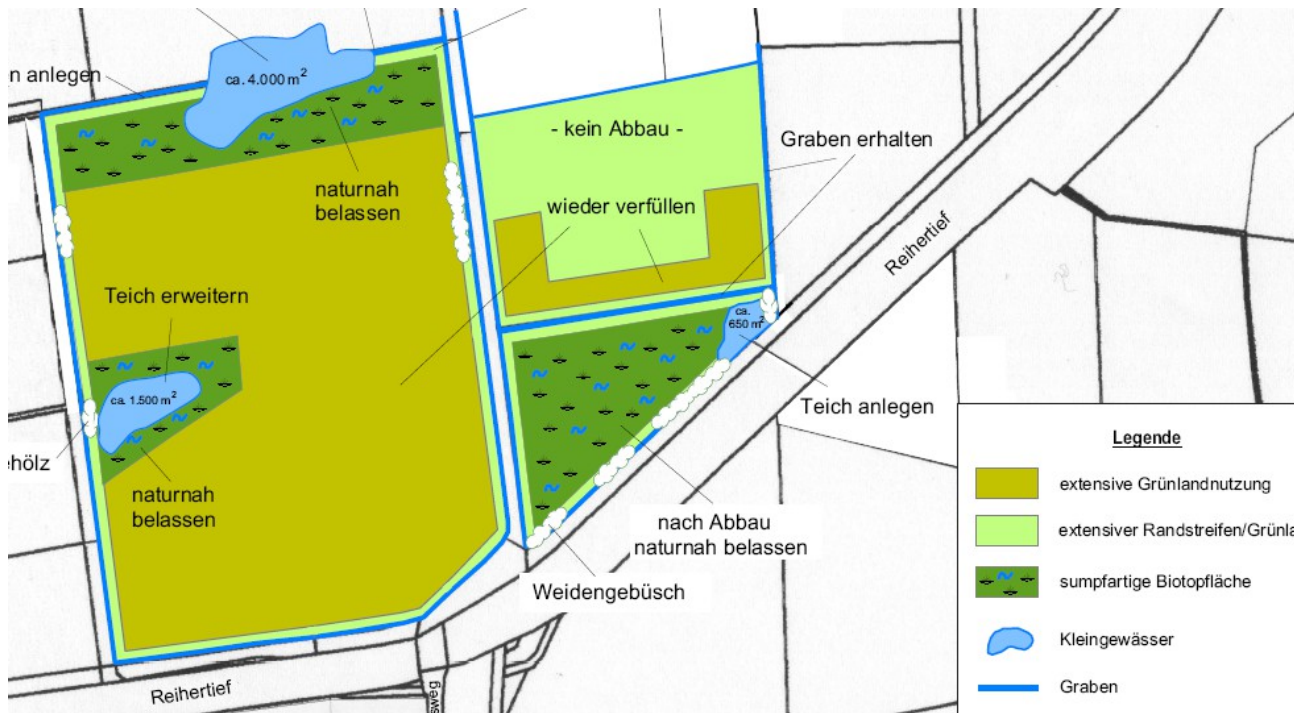
Als Abbauperiode sind etwa 8 Jahre angegeben und der Abbau soll in 6 Abbaubereichen eingeteilt werden. Für den Betriebszeitraum zur Gewinnung des Rohstoffes ist angegeben, dass er sich auf den Winter und den Sommer für jeweils etwa 2 Wochen (bei 2 bis 3 Abbauperioden bei Frost bzw. trockener Witterung) beschränkt.

Ortsfeste Betriebseinrichtungen sowie eine Unterhaltung des Abbaubetriebes (Öl, Kraftstoffe, Reinigungsmittel) sind nicht auf der Abbaustätte vorgesehen. Die Einrichtung in Form eines Bauwagens oder Containers für Sozialeinrichtungen und Sanitäranlagen sind im südlichen Teil der Abbaustätte vorgesehen.

Die An- und Abfahrt des Transportverkehrs von der Abbaustätte soll ausschließlich über die Gemeindestraße „Landschaftsweg“ in südlicher Richtung und dann weiter über den „Königsweg“ und den „Altgauder Weg“ zur Kreisstraße 53 erfolgen. Die Gemeinde Moorweg hat diesbzgl. bereits im Jahr 2013 Kontakt zum Antragssteller gehabt und die Ergebnisse dieser Gespräche als Auflagen und Bedingungen formuliert und dem Landkreis Wittmund schriftlich mitgeteilt (siehe Anlage). Dieses Schreiben hat der Antragsteller auch seinem Antrag auf Tonabbau beigefügt.

Nach Beendigung der Bodenabbautätigkeiten sollen alle technischen Einrichtungen und Geräte vollständig abgebaut werden. Die Abbaufelder 1-4 und 6 sollen nach Vorgabe der Rekultivierungsplanung wieder verfüllt werden, Abbaufeld 5 wird nicht wieder verfüllt, sondern eine naturnahe Oberflächenstruktur mit einem leicht bewegten Relief.





### Abgabe einer Stellungnahme

Die Gemeinde Moorweg sowie betroffene Anlieger wurden ebenfalls vom Landkreis Wittmund als Genehmigungsbehörde zur Stellungnahme aufgefordert. Im Rahmen der Einwohnersprechstunde der Sitzung des Gemeinderates vom 07.07.2014 haben die betroffenen Anlieger ihre Bedenken zu dem geplanten Vorhaben geäußert.

Da noch einige Unklarheiten gegenüber den Antragsunterlagen und den 2013 getätigten Aussagen des Antragsstellers herrschen, fand ein Gespräch am 23.7.2014 zwischen Landkreis Wittmund, der Samtgemeinde Esens und der Gemeinde Moorweg statt. In der Ratsitzung der Samtgemeinde wurde hierüber berichtet.

Die Gemeinde Moorweg hat in Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Esens eine Stellungnahme erarbeitet. Der Rat der Gemeinde Moorweg hat die Stellungnahme in der Sitzung am 25.08.2014 thematisiert. Änderungswünsche sind nicht erfolgt. Die in der Anlage aufgeführte gemeinsame Stellungnahme der Samtgemeinde Esens und der Gemeinde Moorweg wurde am 12.09.2014 an den Landkreis Wittmund im Entwurf bereits übersandt.

Da der Rat der Samtgemeinde in seiner Sitzung am 23.07.2014 festgelegt hat, dass sich der Fachausschuss mit dieser Thematik noch einmal beschäftigen soll, wird die Stellungnahme im Entwurf zur Diskussion gestellt. Mögliche Änderungswünsche werden in die abschließende Stellungnahme eingearbeitet und dem Landkreis Wittmund fristgerecht bis zum 30.09.2014 vorgelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Der anliegenden Stellungnahme wird zugestimmt.

Esens, den 11.09.2014

\_\_\_\_\_  
(Tanja Horst)

Abstimmungsergebnis:			
<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>SGA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
<b>SG-Rat</b>	Ja:	Nein:	Enth.:

**Anlagenverzeichnis:**

Schreiben des Landkreises Wittmund zur Abgabe einer Stellungnahme  
Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinde Moorweg und der Samtgemeinde Esens